

BGer 6B 33/2015 vom 5. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_33_2015

FR: TF 6B 33/2015 du 5 mai 2015

IT: TF 6B 33/2015 del 5 maggio 2015

Regeste

Grobe Verkehrsregelverletzung (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ausserorts) | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 90 Ziff. 2 SVG macht sich strafbar, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Diese setzt die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus. Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrsregelwidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2; 130 IV 32 E. 5.1). Ungeachtet der konkreten Umstände begeht objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Strassen ausserorts um 30 km/h oder mehr überschreitet (BGE 124 II 259 E. 2c; 121 IV 230 E. 2c). Grundsätzlich ist von einer objektiv groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf ein zumindest grobfahrlässiges Verhalten zu schliessen. Die Rücksichtslosigkeit ist ausnahmsweise zu verneinen, wenn besondere Umstände vorliegen, die das Verhalten subjektiv in einem milderem Licht erscheinen lassen (Urteil 6B_50/2013 vom 4. April 2013 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer bestreitet ein rücksichtsloses Verhalten. Das Verkehrsaufkommen sei bei guten Sicht- und Lichtverhältnissen mässig gewesen. Die Strasse sei gerade und übersichtlich. Er habe die Höchstgeschwindigkeit nur kurz überschritten, "um das Fahrzeug vor ihm, das relativ langsam fuhr, möglichst rasch zu überholen" und wieder auf die eigene Fahrspur zurückwechseln zu können (Beschwerde S. 5). Der Strassenabschnitt sei ihm vertraut und die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bewusst gewesen. Sein automobilistischer Leumund sei einwandfrei. Nach den verbindlichen vorinstanzlichen Feststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) wollte der Beschwerdeführer nach seiner

Nachtschicht nach Hause, war ungeduldig und überholte deshalb das voranfahrende Fahrzeug. Seine Einwände seien nicht stichhaltig. In Ermangelung besonderer Umstände erweise sich sein Verhalten als rücksichtslos. Diese vorinstanzliche Würdigung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass ihm die Geschwindigkeitsüberschreitung von immerhin 31 km/h nicht bewusst gewesen sein soll. Anschliessend reduzierte er zwar die Geschwindigkeit, fuhr aber gleichwohl bei rund 94 km/h mit überhöhter Geschwindigkeit weiter. Er war mithin schnell unterwegs. Die Begründung des Überholmanövers mit einem "relativ langsam" voranfahrenden Fahrzeug vermag daher nicht zu überzeugen. Der gute automobilistische Leumund gilt in diesem Zusammenhang als neutrales Kriterium (vgl. Urteil 6B_442/2014 vom 18. Juli 2014 E. 1.6). Ferner stellen gute Witterungs-, Strassen- und Verkehrsverhältnisse keine besonderen Umstände dar, welche die objektiv grobe Verkehrsregelverletzung subjektiv in milderem Licht erscheinen liessen (vgl. Urteile 6B_50/2013 vom 4. April 2013 E. 1.5 betreffend eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 31 km/h bei einem Überholmanöver sowie 6B_766/2013 vom 24. Februar 2014 E. 1.5 zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 30 km/h).

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.